



LSV BS SH

Landesschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Itzehoe, der 06. Oktober 2026

[LSV BS SH](#) | [Brunswiker Str. 16-22](#) | [24105 Kiel](#)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7484

An:

Herrn Martin Habersaat

Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stellungnahme der LSV BS SH zu “Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein” Drucksache 20/4704

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Eine verlässliche Anerkennung kann Menschen den Zugang zu Bildung, Ausbildung und qualifikationsgerechter Beschäftigung erleichtern und damit einen wichtigen Beitrag zu Bildungsgerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe leisten.

Den vorliegenden Gesetzentwurf bewerten wir dennoch kritisch. Die Begründung stellt die Anerkennung ausländischer Qualifikationen insbesondere im Zusammenhang mit Fachkräftesicherung, Arbeitsmarktintegration und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Diese Ziele sind nachvollziehbar, dürfen aber nicht zum alleinigen Maßstab des Anerkennungsverfahrens werden. Hinter jeder Anerkennung steht ein Mensch mit einer individuellen Bildungs- und Berufsbiografie. Entscheidend muss daher sein, vorhandene Kompetenzen angemessen anzuerkennen und Menschen eine qualifikationsgerechte berufliche und bildungsbezogene Perspektive zu eröffnen.

1. Anerkennung muss dem Menschen und nicht allein dem Arbeitsmarkt dienen

Wir unterstützen schnellere und unbürokratischere Anerkennungsverfahren. Eine Beschleunigung darf jedoch nicht zulasten der Qualität oder der Rechte der Betroffenen gehen.

Insbesondere die enge Verbindung zwischen Anerkennung und Fachkräftesicherung sehen wir kritisch. Die Anerkennung einer Qualifikation darf nicht primär danach beurteilt werden, wie schnell eine Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Auch eine anschließende Nachqualifizierung, Weiterbildung, Ausbildung oder berufliche Neuorientierung muss möglich



sein. Anerkennung ist deshalb nicht nur ein arbeitsmarktpolitisches Instrument. Sie ist ebenso eine Frage von Bildungsgerechtigkeit, beruflicher Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe.

In diesem Zusammenhang betrachten wir auch die vorgesehene stärkere Bedeutung der Einschätzung von Arbeitgeber*innen kritisch. Eine flexible Nutzung vorhandener Qualifikationen kann sinnvoll sein. Die stärkere Bedeutung der Einschätzung von Arbeitgeber*innen für die Frage, ob eine anerkannte Qualifikation für eine konkrete qualifizierte Beschäftigung ausreicht, betrachten wir kritisch. Gerade Menschen mit ausländischen Bildungsbiografien können aufgrund sprachlicher oder struktureller Barrieren in einer schwächeren Verhandlungsposition sein.

Es muss daher sichergestellt werden, dass eine ausländische Qualifikation weiterhin fachlich nachvollziehbar und transparent bewertet wird und Menschen nicht dauerhaft unterhalb ihrer tatsächlichen Qualifikation eingesetzt werden.

2. Schnellere Verfahren brauchen ausreichende Ressourcen

Die vorgesehenen Bearbeitungsfristen von grundsätzlich drei Monaten sowie die Möglichkeit einer beschleunigten Bearbeitung innerhalb von zwei Monaten begrüßen wir grundsätzlich. Verlässliche Fristen sind wichtig, da lange Verfahren den Zugang zu Arbeit, Ausbildung und weiteren Bildungsangeboten erheblich erschweren können.

Fristen allein schaffen jedoch keine schnelleren Verfahren. Die Drucksache geht selbst von einem steigenden Bearbeitungsaufwand und zusätzlichen Belastungen für die zuständigen Stellen aus. Deshalb müssen die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen gleichzeitig bereitgestellt werden.

Dies gilt auch für die vorgesehene Möglichkeit, Zuständigkeiten länderübergreifend zu bündeln. Eine stärkere Harmonisierung kann zu einheitlicheren Verfahren beitragen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Beratung, Erreichbarkeit und individuelle Unterstützung abnehmen. Gerade bei komplexen Anerkennungsverfahren braucht es niedrighschwellige, persönliche und digitale sowie möglichst mehrsprachige Beratungsangebote. Die Qualität eines Anerkennungsverfahrens bemisst sich daher nicht allein an seiner Dauer, sondern auch an seiner fachlichen Qualität und Zugänglichkeit.

3. Anerkennung muss mit realistischen Qualifizierungswegen verbunden sein

Besonders relevant ist für uns der Umgang mit wesentlichen Unterschieden zwischen ausländischen Qualifikationen und den Anforderungen des jeweiligen Referenzberufs. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen.



Ihre Wirkung hängt jedoch davon ab, ob Betroffene diese Maßnahmen tatsächlich erreichen und finanzieren können.

Die Feststellung, welche Kompetenzen noch fehlen, darf nicht das Ende des Verfahrens sein. Es müssen konkrete und erreichbare Wege bestehen, diese Kompetenzen nachzuholen. Dazu gehören insbesondere berufliche Qualifizierung, Sprachförderung, Beratung und Prüfungsvorbereitung.

Hier spielen die berufsbildenden Schulen eine zentrale Rolle. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil beruflicher Qualifizierung und müssen bei der Umsetzung des Gesetzes entsprechend berücksichtigt werden. Wenn durch erleichterte Anerkennungsverfahren der Bedarf an Nachqualifizierung und Sprachförderung steigt, darf dies nicht ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen auf die Schulen übertragen werden.

Aus unserer Sicht braucht es daher eine regelmäßige Prüfung, welche Auswirkungen die Änderungen des Anerkennungsrechts auf die berufsbildenden Schulen haben und welche zusätzlichen Kapazitäten erforderlich sind.

4. Zugangshürden müssen abgebaut werden

Positiv bewerten wir die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch englische Übersetzungen zu akzeptieren. Dies kann Verfahren vereinfachen und Kosten reduzieren. Gleichzeitig können weiterhin deutsche Übersetzungen erforderlich sein. Für Menschen mit geringem Einkommen können die damit verbundenen Kosten eine erhebliche Hürde darstellen.

Notwendige Übersetzungen dürfen deshalb nicht dazu führen, dass die Anerkennung faktisch vom Einkommen der antragstellenden Person abhängt. Für finanziell besonders belastete Personen müssen geeignete Unterstützungs- oder Kostenübernahmemöglichkeiten bestehen.

Auch die Anforderung, eine Erwerbsabsicht in Schleswig-Holstein nachzuweisen, sollte mit Augenmaß umgesetzt werden. Die Drucksache sieht hierfür verschiedene mögliche Nachweise vor, stellt zugleich aber klar, dass keine bestimmte Form zwingend vorgeschrieben werden soll. Diese Flexibilität ist zu begrüßen.

Grundsätzlich sollte die Anerkennung einer Qualifikation jedoch nicht unnötig von einer unmittelbar bevorstehenden Beschäftigung abhängig gemacht werden. Bildungs- und Berufswege verlaufen nicht linear. Eine Person kann sich nach der Anerkennung zunächst weiterqualifizieren oder beruflich neu orientieren. Die Qualifikation selbst muss daher einen eigenständigen Wert besitzen.

5. Partieller Berufszugang darf nicht zur dauerhaften Sackgasse werden



Die vorgesehene Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen kann für einzelne Betroffene eine sinnvolle Lösung darstellen. Sie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung klar abgegrenzter Tätigkeiten, auch wenn eine vollständige Anerkennung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Menschen dauerhaft auf einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich verwiesen werden. Ein partieller Zugang darf daher nicht dazu führen, dass Personen, die die Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang nach § 13c erfüllen, langfristig auf weniger attraktive oder geringer vergütete Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Betroffene müssen klar darüber informiert werden, welche Kompetenzen für eine vollständige Anerkennung fehlen und welche Möglichkeiten bestehen, diese nachzuholen. Wenn eine vollständige Anerkennung erreichbar ist, müssen entsprechende Qualifizierungswege tatsächlich zugänglich sein.

Unabhängig davon müssen fachliche Standards sowie der Schutz von Patient*innen, Verbraucher*innen und der Allgemeinheit gewährleistet bleiben. Auch die verwendeten Berufsbezeichnungen müssen für die Öffentlichkeit eindeutig erkennen lassen, welche Qualifikation und welcher Tätigkeitsumfang vorliegen.

6. Schleswig-Holstein sollte seine Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Die Drucksache weist auf die notwendige Harmonisierung des Anerkennungsrechts hin und führt bei den Alternativen „Keine“ auf. Auch wenn einzelne Änderungen aufgrund übergeordneter Vorgaben erforderlich sein mögen, bestehen bei der konkreten Umsetzung politische Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese sollten genutzt werden, um die Anerkennungsverfahren nicht nur rechtlich zu vereinheitlichen, sondern praktisch zugänglich zu machen. Dazu gehören insbesondere ausreichende Beratung, finanzielle Unterstützung bei notwendigen Übersetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen, Sprachförderung sowie eine angemessene Ausstattung der berufsbildenden Schulen.

Darüber hinaus sollte die Umsetzung regelmäßig evaluiert werden. Dabei müssen nicht nur Verwaltungsabläufe betrachtet werden, sondern auch die Frage, ob Betroffene tatsächlich schneller zu einer qualifikationsgerechten Bildungs- oder Berufsperspektive gelangen. Die Erfahrungen der betroffenen Personen und der berufsbildenden Schulen sollten in diese Evaluation einbezogen werden.

Unsere zentralen Forderungen

Aus diesen Punkten ergeben sich für die Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins klare Anforderungen an die weitere Ausgestaltung des



LSV BS SH

Landeschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Itzehoe, der 06. Oktober 2026

Gesetzes. Anerkennungsverfahren müssen sich in erster Linie an den Menschen und ihren Qualifikationen orientieren und dürfen nicht allein dem Ziel der Fachkräftesicherung dienen. Die fachlich nachvollziehbare und transparente Bewertung ausländischer Qualifikationen muss gewährleistet bleiben; insbesondere darf die stärkere Einbindung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht zu einer Abwertung oder uneinheitlichen Bewertung von Qualifikationen führen. Die vorgesehenen Bearbeitungsfristen müssen durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen abgesichert werden, damit Beschleunigung nicht zulasten der Qualität geht. Gleichzeitig müssen Ausgleichs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen tatsächlich zugänglich und finanzierbar sein. Dazu gehören insbesondere Sprachförderung, Beratung und Prüfungsvorbereitung. Die berufsbildenden Schulen müssen als zentraler Bestandteil des Anerkennungssystems anerkannt und entsprechend ausgestattet werden, da zusätzliche Aufgaben nicht ohne die notwendigen Ressourcen auf sie übertragen werden dürfen.

Darüber hinaus müssen Übersetzungs- und sonstige Verfahrenskosten insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen durch geeignete Unterstützungsangebote abgedeckt werden. Die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation sollte nicht unnötig an eine unmittelbar bevorstehende Beschäftigung gekoppelt werden. Ebenso darf der partielle Berufszugang keine dauerhafte Qualifikationssackgasse schaffen; wo eine vollständige Anerkennung möglich ist, müssen entsprechende Qualifizierungswege eröffnet werden. Schließlich müssen Zentralisierung und Harmonisierung mit einer niedrighschwelligen, erreichbaren und möglichst mehrsprachigen Beratung verbunden werden. Die Umsetzung des Gesetzes sollte regelmäßig evaluiert werden, wobei insbesondere die Erfahrungen der Betroffenen, der Anerkennungsstellen und der berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden müssen.

Schlussbemerkung

Die Landeschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins unterstützt das Ziel, die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine gute Anerkennungs politik kann Bildungswege öffnen, berufliche Perspektiven verbessern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Der Gesetzentwurf setzt aus unserer Sicht jedoch einen zu starken Schwerpunkt auf Fachkräftesicherung und schnelle Arbeitsmarktintegration. Die Perspektive der Betroffenen und die Bedeutung von Bildung und beruflicher Qualifizierung müssen stärker berücksichtigt werden.

Eine erfolgreiche Anerkennungs politik darf sich daher nicht allein daran messen lassen, wie schnell Menschen in Beschäftigung gelangen. Entscheidend ist vielmehr, ob sie entsprechend ihrer tatsächlichen Qualifikation Zugang zu Bildung, Ausbildung und guter Arbeit erhalten.

Anerkennung muss deshalb nicht nur schnell, sondern vor allem fair, zugänglich und qualifikationsgerecht sein.



LSV BS SH

Landesschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Itzehoe, der 06. Oktober 2026

gez.

Sophie Scholz

*Stellvertretende Landesschüler*innensprecherin BS SH*

Referat Projekte

Für den Landesvorstand der LSV BS SH

i. A.

Jannes Hagemeier

*Landesschüler*innensprecher BS SH*